

§30 der Volksschulverordnung erlaubt den Schülerinnen und Schülern, dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben.

Reglement

1. Jede Dispensation gilt als **ganzer bezogener** Jokertag. Sowohl, wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet, als auch wenn nur einzelne Lektionen bezogen werden.
2. **In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden. Sie gilt als Orientierungswoche.**
3. Die Jokertage müssen von den Eltern **möglichst frühzeitig im Voraus** der Klassenlehrperson per Formular gemeldet werden.
Adresse: <https://www.schule-oberglatt.ch/downloads.htm> oder
[Link Download Formular Jokertag](#)
4. Die Eltern erfassen eine Absenz über KLAPP mit dem Vermerk "Jokertag".
5. Wenn Jokertage im Anschluss an die Ferien bezogen werden, muss die Lehrperson **vor** den Ferien informiert werden.
6. Schülerinnen, Schüler und Eltern tragen die Verantwortung, dass der verpasste Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt wird.
7. Wer einen Jokertag bezieht, erscheint nicht auf dem Schulhausareal.
8. Zusammenziehen der Jokertage über mehrere Schuljahre ist nicht möglich.
9. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Bewilligung von bis zu maximal zwei Jokertagen liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson.

Für unumgängliche dringende Absenzen, welche länger als zwei Tage dauern, ist der Schulleitung ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen.

Oktober 2021

Formular zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist nach Möglichkeit fünf Schultage im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben.

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Vorname der Schülerin / des Schülers: _____

Klassenlehrperson: _____

Bezug 1 Tag

2 Tage

ab (Datum) _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift der Eltern: _____

bewilligt:

nicht bewilligt*

*Grund für Ablehnung _____

Datum und Visum Klassenlehrperson: _____

August 2020